



RECHTSTHEORIE UNTER  
PARADIESISCHEN BEDINGUNGEN  
THOMAS VESTING

---

Professor Dr. jur. Thomas Vesting, geboren 1958 in Detmold/Westfalen. Studium der Rechts- und Politikwissenschaft in Tübingen (1979–83); Promotion zum Dr. jur. an der Universität Bremen (1989); Habilitation in Hamburg (1996); Professur in Augsburg (1997), seit 2002 Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Recht und Theorie der Medien in Frankfurt/Main. 2000/01 Schumann Fellow am Europäischen Hochschulinstitut Florenz. – Adresse: FB Rechtswissenschaft, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Senckenberganlage 31–33, 60054 Frankfurt/Main.

Ich beschäftige mich als Verfassungsjurist und Rechtstheoretiker seit vielen Jahren mit Fragen des Medienrechts (Fernsehen, Hörfunk, Film, Internet, *network economies* etc.). Irgendwann kam mir die Idee, den Spieß umzudrehen: Wenn die elektronischen Medien heute eine solche Bedeutung erlangt haben, dass das Rechtssystem darauf mit dem Aufbau einer eigenen, gut prosperierenden Abteilung, dem Medienrecht, reagiert, dann muss es doch auch umgekehrt eine Beziehung zwischen Recht und Medien geben; und – was mich sehr schnell noch mehr zu interessieren begann – dann müsste sich doch auch ein Zusammenhang zwischen dem Gebrauch solcher Medien wie Schrift und Buchdruck einerseits und der Herstellung und Wiederverwendung juristischen Wissens andererseits beobachten lassen? Erstaunlicherweise entdeckte ich in der von mir – hoffentlich einigermaßen umfassend – gesichteten Literatur zwar eine Reihe von Forschungen über Recht und Medien, aber kaum mehr als ein paar Hinweise zu dem zuletzt genannten Zusammenhang: den „Medien der Rechtswissenschaft“.

An dem Projekt einer Medienanalyse der Rechtswissenschaft habe ich vor ungefähr drei Jahren zu arbeiten begonnen. Die ersten Manuskripte, u. a. eine Fallstudie zum frühen griechischen Recht, hatte ich bereits im Gepäck, als ich nach Berlin kam. Das frühe griechische Recht ist für mein Unternehmen insofern von großem Interesse, als sich die formalen („rituellen“) Züge eines oralen Rechtsbetriebs hier gut studieren lassen (während Schrift allenfalls als Aufzeichnungsmedium fungiert). Diese Fallstudie hatte mir zudem klargemacht, dass im Hinblick auf meine Fragestellung eine „Ungleichzeitigkeit“ existierte: Die Griechen hatten mit der Erfindung der Alphabetschrift zwar einen großen, wenn nicht einen der größten Sprünge in der Geschichte der Medienevolution seit der Erfindung der phonetischen Schrift in Mesopotamien gemacht. Trotzdem blieb das Recht der Griechen immer, im Gegensatz zum römischen Recht, ein Recht *ohne* Rechtswissenschaft; und dies obgleich ja gerade die Griechen Philosophie und Theorie, also Wissenschaft und begründetes Wissen im gleichen Atemzug wie die Alphabetschrift erfunden hatten. Ein eher zufälliges Gespräch, das ich gleich zu Beginn meines Jahres am Kolleg mit Reinhart Meyer-Kalkus führte, zeigte mir, dass ich für diese „Ungleichzeitigkeit“ ein Konzept benötigte, das den Kurzschluss einer kausaltheoretischen Relationierung vermeidet. Es war ein weiterer schöner Zufall, dass ich unter den Fellows auf Alois Hahn traf, der mir den von Talcott Parsons geprägten Begriff der „pre-adaptive advances“ (Vorentwicklungen) in Erinnerung rief, mit dem man Max Webers entwicklungsgeschichtlichen Begriff der „Vorbedingungen“ aus seinen kausaltheoretischen Zusammenhängen herauslösen und gut in ein evolutions- und medientheoretisches Theoriedesign übersetzen kann.

Ich will mit meinem Projekt also nicht beweisen, dass die Rechtswissenschaft in „letzter Instanz“ ein Produkt der Schrift oder des Buchdrucks ist. Vielmehr zielt mein Forschungsvorhaben darauf ab, einen zirkulären Zusammenhang zwischen Medienevolution und der Evolution juristischen Wissens nachzuweisen. Medien, so meine Vermutung, fungieren als Einschränkungen der Kommunikation, sie machen bestimmte Formbildungen möglich (z. B. satzförmige Regeln = *regulae iuris*) und schließen andere aus, ohne diese Formen ihrerseits zu „verursachen“. Allgemeiner formuliert: Die moderne, liberale (säkulare) Rechtstradition setzt bestimmte medienevolutionäre Einschnitte voraus, ohne die diese Tradition nicht hätte entstehen können. Ich habe das Jahr in Berlin insbesondere dazu benutzt, diese Zusammenhänge an zwei Fallstudien zum römischen Recht zu veranschaulichen. In einer dieser Fallstudien, die ich im Dienstagskolloquium vorgestellt habe, geht es vor allem um den Zusammenhang von römischer Jurisprudenz, griechischer Dialektik und griechischer Alphabetschrift.

Ein Ziel meines Projekts ist es, die gegenwärtige Lage der Rechtswissenschaft besser beschreiben zu können. Die Jurisprudenz befindet sich heute in einer schwierigen Situation. Wie kann die Rechtswissenschaft weiterhin wirken und produktiv sein, wenn sich ihre interne Umwelt, das Rechtssystem, auf Kommunikation über Hypertexte (Google/LexisNexis etc.) umstellt und ihre externe Umwelt, die Gesellschaft, auf „sekundäre Oralität“ (Walter J. Ong)? Muss die Rechtswissenschaft dann nach Alternativen zum Schema des Buches suchen? Oder gibt es auch in der Rechtswissenschaft keine Alternative zur „Wahrheitsform“ des Buches (so wie man dies etwa für die Philosophie behauptet hat)? Ist die Rechtswissenschaft also unauflöslich mit einer linearen und systematischen Form der Exposition ihres Wissens verbunden? Oder ist dieses Vertrauen in die besondere Qualität der Buchform in einer Welt, in der Informationen durch „outformations“ (Yaron Ezrahi) ersetzt werden, nicht illusorisch? Aber gibt es überhaupt Alternativen zum Buch? Und wo lassen sich solche ausmachen? In den heute üblichen „Massenmedien“ der Rechtswissenschaft, dem Zeitschriftenaufsatz, dem Beitrag in einem Sammelband oder der Kommentierung? Könnte die mit der Evolution des Internets verknüpfte Idee des „Netzwerks“ eine solche Alternative sein? Sollte die Rechtswissenschaft diese Idee aufgreifen und sowohl in der Form, in der sie sich präsentiert, als auch in den Inhalten, die sie behandelt, das Netzwerk zu ihrem zentralen Thema machen?

Nicht zuletzt aufgrund der spezifischen Zusammensetzung des Fellow-Kreises in Berlin ist mir klar geworden, als wie unwahrscheinlich noch heute eine Gesellschaftsform angesehen werden muss, die Recht als ein gegenüber Religion, Moral und Politik eigenständiges Funktionssystem ausdifferenziert. Gerade der ständige Ost-West-Dialog am Kolleg, auf äußerst anregende Weise etwa verdichtet in einem Gespräch, das Dieter Grimm mit Abdolkarim Soroush geführt hat, zeigte mir, wie sehr beispielsweise das islamische Rechtsdenken auch in seiner „aufgeklärten Variante“ noch immer auf religiösen Fundamenten beruht, die gänzlich von der (durch wissenschaftliche Dialektik und Alphabetschrift möglich gewordenen) modernen, liberalen Tradition abweichen: Das römische Zivilrecht muss als eine völlig unwahrscheinliche Abweichung vom griechischen, islamischen- oder jüdischen Entwicklungspfad angesehen werden. Es ist wohl ein Zufall, dass gerade in Rom ein Rechtsdiskurs einsetzte und etabliert werden konnte, der sich dann über die Glossatorenjurisprudenz im mittelalterlichen Europa verstärkte und der immer wieder darauf hinauslief, juristische und theologische Fragen, *ius* und *fas*, strikt auseinander zu halten.

Viele andere für mein Projekt anregende Eindrücke kamen hinzu. Yaron Ezrahi, der als *spouse* am Kolleg war, hat mir (neben seinem offensichtlich unerschöpflichen Vorrat an Witz und Humor) die Bedeutung des wissenschaftlichen Wissens für die Entstehung eines säkularen politischen Denkens auf neue Weise erschlossen. Wolfram Högbebe wusste auf jede philosophische Frage, die ich hatte, nicht nur eine Definition, sondern auch eine anschauliche Erklärung. Sorin Antohi hat mich – neben vielem anderen – mit Moshe Idel vertraut gemacht, dessen Vortrag über den Einfluss der jüdischen Kabbala auf die florentinischen Humanisten mir immer in Erinnerung bleiben wird. Gábor Betegh hat in mehreren Gesprächen, die wir hatten, darauf insistiert, dass Eric A. Havelocks These über die Erfindung des reinen Konsonanten in Griechenland einer kritischen Überprüfung bedarf. Bernard Wasserstein hat auf die wichtigen Arbeiten seines Vaters, Immanuel Wasserstein, über Max Webers Studien zum antiken Judentum hingewiesen. Das sind nur ein paar Beispiele für das wunderbare Umfeld, die das Wissenschaftskolleg für mein Projekt geboten hat (ohne dass ich diese Zusammenhänge hier näher erläutern könnte). Eigentlich brauche ich noch ein paar weitere Jahre am Wissenschaftskolleg, aber leider (oder: glücklicherweise) lassen das weder die Statuten des Kollegs noch meine momentane Konstitution zu. Ich brauche jetzt erst einmal Urlaub in einem ruhigeren Klima.